

7/SN-380/ME



# KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

## EINGEGANGEN

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1010 Wien

25. April 1994

10/33

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. ....	27
-GE/19 94	
Datum: 25. MRZ. 1994	
Verteilt 28. April 1994	

Unser Zeichen: Dr.HB/De

Referenten: WP/StB o.Univ.-Prof.Dr. Gassner  
(Tel: 512 76 21)  
WP/StB ao. Univ.-Prof.Dr.Heidinger  
(Tel: 0316/32 431)  
WP/StB Dr. Schlager  
(Tel. 0732/25 01 74)

Datum: 22.04.94

28. April 1994

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder erlaubt sich, unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Finanzen vom 21. März 1994, GZ: 14 0403/1-IV/14/94, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Grunderwerbsteuergesetz 1987, die Bundesabgabenordnung, das Gerichtsgebührengesetz und das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962 geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

### ALLGEMEINES

- Der Entwurf strebt eine Verwaltungsvereinfachung durch gemeinsame Selbstberechnung von Grunderwerbsteuer und Gerichtsgebühren an. Dieser Vereinfachungseffekt wird allerdings nur teilweise erreicht, weil es, wenn es zu keiner Selbstberechnung kommt, bei der getrennten Erhebung bleibt und bei fehlerhafter Selbstberechnung wiederum sowohl die Finanz- als auch die Justizbehörden tätig werden müssen.

Es wird deshalb zur vollen Erreichung des angestrebten Rationalisierungseffektes angeregt, die Eintragungsgebühr abzuschaffen, sie in den Grunderwerbsteuersatz einzurechnen und vom Aufkommen der Grunderwerbsteuer den entsprechenden Anteil (zu derzeitigen Sätzen 2/9tel) dem Bundesministerium für Justiz zu überweisen. Damit könnte der volle Effekt der Verwaltungspersparnis nicht nur in den problemlosen Fällen der Selbstberechnung, sondern generell in allen Fällen der Selbstberechnung sowie der bescheidmäßigen Vorschreibung erreicht werden.

Um eine Schlechterstellung jener Fälle zu vermeiden, bei denen es trotz Entrichtung der (um die Eintragungsgebühr erhöhten) Grunderwerbsteuer - aus welchen Gründen auch immer - zu keiner grundbücherlichen Eintragung des Eigentumsrechtes kommt, müßte im GrEStG (zB in Ergänzung des nunmehrigen § 17) eine dem geplanten § 30 Abs. 2a GGG entsprechende Regelung mit der Möglichkeit einer Teiltrückerstattung im Ausmaß von 2/9tel der entrichteten Grunderwerbsteuer vorgesehen werden.

- Die Selbstberechnung ist den Rechtsanwälten und Notaren vorbehalten. Dies ist unverständlich, weil auch die Wirtschaftstreuhänder oft an Liegenschaftstransaktionen mitwirken. Es wird daher die Ausweitung der Selbstberechnungsbefugnis auf Wirtschaftstreuhänder vorgeschlagen.
- Die Gelegenheit einer Grunderwerbsteuer-Novelle sollte zum Anlaß genommen werden, um Vereinfachungen durchzuführen, die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder schon seit langem vorgeschlagen wurden.
- Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder weist darauf hin, daß aus Anlaß der Schaffung des GrEStG 1987 in Aussicht genommen worden war, die Entwicklung des Aufkommens mit dem Ziel zu verfolgen, die Grunderwerbsteuer allenfalls nochmals zu senken, wenn die Entwicklung des Abgabenerfolges dies zuläßt. Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder vermisst eine derartige Überprüfung der Aufkommensentwicklung.

## IM EINZELNEN

### 1. § 1 Abs. 3 GrEStG:

Diese Bestimmung sollte als totes Recht abgeschafft werden. Es gibt genügend Techniken, die Grunderwerbsteuerpflicht durch Vereinigung oder Übertragung aller Anteile an einer grundstückbesitzenden Gesellschaft zu umgehen. § 1 Abs. 3 GrEStG führt lediglich zu Komplikationen in der Abwicklung von Beteiligungstransaktionen ohne höheres Aufkommen.

### 2. § 5 Abs. 1 Z. 2.

Die Bemessungsgrundlage beim Tausch sollte durch Novellierung dieser Bestimmung mit dem UmgrStG harmonisiert werden. Bemessungsgrundlage sollte der zweifache Einheitswert sein.

### 3. § 10:

Die Meldefrist ist mit dem 15. des Folgemonates zu kurz, zumal die Steuerschuld erst nach Vorliegen aller erforderlichen Genehmigungen entsteht. Bis aber zB der Beschuß der Grundverkehrskommission oder anderer Behörden zugestellt wird, kann die Frist längst abgelaufen sein. So hat sich bekanntlich doch auch die erst vor kurzem eingeführte 14-Tage-Frist nach der Gewerberechtsnovelle für die gewerberechtliche Universalsukzession bei Umgründungsvorgängen als zu kurz erwiesen und mußte schon nach wenigen Monaten novelliert werden. Bei allen Fristen im GrEStG sollte auf die umsatzsteuerlichen Fristen, somit den 15. des zweitfolgenden Monates, abgestellt werden.

### 4. Art I Z 6:

Die Inkrafttretensbestimmung enthält einen Zitierfehler. Anstatt Art I Z 5 betrifft die Zitierung richtigerweise Art I Z 3.

Wunschgemäß ergeht diese Stellungnahme in 22-facher Ausfertigung.

Wir verbleiben mit der Bitte um Kenntnisnahme und

vorzüglicher Hochachtung

Für den Fachsenat für Steuerrecht:

Der Leiter:

WP/StB Dr. Karl Bruckner e.h.

Für die Kammer der Wirtschaftstreuhänder:

Der Präsident:

Der Kammerdirektor:

Dr. Ernst Traar e.h.

Dr. Paula Schneider